

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 501/98 des Rates vom 20. Februar 1998 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind 1
- * Verordnung (EG) Nr. 502/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indonesien 4
- * Verordnung (EG) Nr. 503/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien 12
- * Verordnung (EG) Nr. 504/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/98 über die im Wirtschaftsjahr 1997/98 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl 15
- * Verordnung (EG) Nr. 505/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier 16
- Verordnung (EG) Nr. 506/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 507/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten 20
- Verordnung (EG) Nr. 508/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 21

Verordnung (EG) Nr. 509/98 der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	22
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

98/169/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Februar 1998 zur Ernennung eines Generalanwalts beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** 24

98/170/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Februar 1998 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 25

Rat

98/171/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts** 26

Kommission

98/172/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1998 zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut.....** 29

98/173/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1998 zur Änderung der Entscheidung 95/232/EG zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten (¹)** 30

98/174/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1998 zur Änderung der Entscheidung 94/650/EG über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (¹)** 31

98/175/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 3. März 1998 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Macau und Thailand.....** 32

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 501/98 DES RATES

vom 20. Februar 1998

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2592/97⁽²⁾, insbesondere auf Anhang X Artikel 13 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in außergemeinschaftlichen Ländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1997 festzusetzen.

Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Juli 1997, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen

dem 1. Juli 1997 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1997 vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt jenes Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats zugrunde gelegt, der dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 festzusetzen.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 5.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1997 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1997 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen,

können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach dem Zeitpunkt jenes Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Juli 1997	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs- koeffizienten Juli 1997
Ägypten	68,45	Marokko	72,76
Albanien	82,84	Mauretanien	86,58
Algerien (*)	0,00	Mauritius	79,56
Angola	81,04	Mexiko	61,53
Antigua und Barbuda	109,02	Mosambik	64,03
Äquatorialguinea	91,93	Namibia	67,49
Argentinien	105,90	Neukaledonien	125,01
Äthiopien	39,54	Nicaragua (*)	0,00
Australien	88,56	Niederländische Antillen	92,22
Bangladesch	67,50	Niger	77,86
Barbados	114,24	Nigeria	80,92
Belize	80,31	Norwegen	129,58
Benin	75,34	Pakistan	64,17
Bolivien (*)	0,00	Papua-Neuguinea	95,23
Bosnien-Hezegowina (*)	0,00	Peru	90,08
Botsuana	66,75	Philippinen	68,20
Brasilien	92,37	Polen	66,70
Bulgarien	93,55	Republik Kap Verde	84,70
Bundesrepublik Jugoslawien	73,12	Ruanda (*)	0,00
Burkina Faso	79,49	Rumänien	60,89
Burundi (*)	0,00	Rußland	128,38
Chile	99,27	Salomonen	101,34
China	91,92	Sambia	72,66
Costa Rica	85,20	Samoa	86,22
Côte d'Ivoire	96,53	São Tomé und Príncipe	0,00
Demokratische Republik Kongo (*)	0,00	Schweiz	120,38
Dominikanische Republik	72,99	Senegal	81,47
Dschibuti	123,30	Sierra Leone	106,54
Eritrea (*)	0,00	Simbabwe	52,05
Estland (*)	0,00	Slowakei	63,80
Fidschi	76,25	Slowenien	92,75
Gabun	124,30	Somalia	0,00
Gambia	93,21	Sri Lanka (*)	0,00
Georgien	88,55	Südafrika (Kapstadt)	76,37
Ghana	36,33	Südafrika (Pretoria)	72,52
Guatemala	67,10	Sudan	33,67
Guinea	111,36	Südkorea	107,88
Guinea-Bissau	68,01	Suriname	63,11
Guyana	68,73	Swasiland	52,46
Haiti	82,65	Syrien	78,74
Hongkong	101,12	Tansania	78,11
Indien	45,76	Thailand	78,43
Indonesien	80,53	Togo	82,20
Israel	107,18	Tonga	97,44
Jamaika	104,82	Trinidad und Tobago	59,20
Japan (Naka)	134,18	Tschad	80,65
Japan (Tokio)	163,31	Tschechische Republik	65,74
Jordanien	73,00	Tunesien	68,11
Kamerun	94,62	Türkei	72,53
Kanada	76,84	Uganda	74,72
Kasachstan	119,19	Ukraine	141,50
Kenia	81,68	Ungarn	64,75
Kolumbien	86,05	Uruguay	97,85
Komoren	103,43	Vanuatu	122,43
Kroatien (*)	0,00	Venezuela	68,37
Lesotho	60,06	Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	98,19
Lettland (*)	0,00	Vereinigte Staaten von Amerika (San Diego)	86,14
Libanon	108,45	Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	90,14
Liberia (*)	0,00	Vietnam	38,77
Litauen (*)	0,00	Volksrepublik Kongo (*)	0,00
Madagaskar	51,73	Westjordanland-Gazastreifen (*)	0,00
Malawi	46,90	Westsamoa	64,08
Mali	86,85	Zentralafrikanische Republik	114,12
Malta	80,48	Zypern	87,05

(*) Zahl liegt nicht vor.

VERORDNUNG (EG) Nr. 502/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Indonesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Am 6. April 1995 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Indonesien, Macau und Thailand in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Das Verfahren wurde auf Antrag des „Committee of European Diskette Manufacturers“ (Diskma) im Namen von Herstellern eingeleitet, auf die insgesamt ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von 3,5"-Mikroplatten entfiel.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

(3) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie den Antragsteller und gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(4) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt genaue Antworten von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, von einem Hersteller in Indonesien und von einem Hersteller sowie dessen

geschäftlich verbundener Vertriebsgesellschaft in Thailand.

(5) Die Kommission führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:

a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller*

Belgien: Sentinel Computer Products Europe NV, Wellen;

Deutschland: Boeder AG, Flörsheim am Main;

Frankreich: RPS Media S.A. (Tochtergesellschaft von Boeder AG), Albi; Sentinel France, S.A. (Tochtergesellschaft von Sentinel Computer Products Europe NV), Paris;

Italien: Computer Support Italy, s.r.l., Verderio Inferiore.

b) *Hersteller/Ausführer in den betroffenen Ländern*

Indonesien:

— PT Beneluxindo, Jakarta, und die mit ihm geschäftlich verbundenen Unternehmen Benelux Manufacturing und Prime Standard in Hongkong;

Thailand:

— V-SA Magnetic Co. Ltd, Bangkok (Hersteller),

— V-SA Cast Co. Ltd, Bangkok (geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaft).

(6) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. März 1994 bis zum 28. Februar 1995 (nachfolgend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum von 1992 bis zum Untersuchungszeitraum.

(7) In der Vergangenheit wurden bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 des Rates⁽⁴⁾ auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China, durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/94 des Rates⁽⁵⁾ auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Hongkong und der Republik Korea sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 663/96 des Rates⁽⁶⁾ auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 84 vom 6. 4. 1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 1.

- (8) Die Untersuchung, die nicht den in Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachfolgend „Grundverordnung“ genannt) festgelegten Fristen unterliegt, überstieg den Zeitraum von einem Jahr, was auf den Umfang und die Komplexität der eingeholten und geprüften Informationen sowie die gemäß Artikel 13 der Grundverordnung parallel durchgeführte Untersuchung zur Verhinderung der Umgehung der bereits geltenden Maßnahmen⁽¹⁾ zurückzuführen ist.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Warenbeschreibung

- (9) Das Verfahren betrifft 3,5"-Mikroplatten zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerdaten (KN-Codes ex 8523 20 90 und ex 8524 90 91).
- (10) Die Untersuchung ergab, daß 3,5"-Mikroplatten des KN-Codes ex 8524 90 91 (seit dem 1. Januar 1996 KN-Code ex 8524 91 10) zwar technisch gesehen der Warenbeschreibung unter Randnummer 9 entsprechen, allerdings Daten oder aufgezeichnete Programme (andere als Töne oder Bilder) von der für automatische Datenverarbeitungsanlagen verwendeten Art enthalten. Anhand der verfügbaren Informationen wurde der Schluß gezogen, daß diese Mikroplatten und die Mikroplatten des KN-Codes ex 8523 20 90, die keine solche Daten enthalten, nicht als eine einzige Ware angesehen werden können. Da darüber hinaus im Fall der erstgenannten Mikroplatten keine Beweise für das Vorliegen von Dumping oder einer Schädigung gefunden wurden, sollte das Verfahren betreffend diese Mikroplatten eingestellt werden. Daher beziehen sich die nachstehenden Feststellungen nur auf 3,5"-Mikroplatten des KN-Codes ex 8523 20 90, die auch Gegenstand aller vorausgegangenen Verfahren waren.
- (11) Die betroffenen Mikroplatten wurden in verschiedenen Ausführungen angeboten, die sich in der Speicherkapazität und in der Aufmachung, in der sie vermarktet werden, unterscheiden. Jedoch gab es zwischen den verschiedenen Mikroplatten-Modellen keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und in der Technologie; zudem sind alle diese Modelle weitgehend austauschbar. Im Einklang mit dem früheren Standpunkt der Gemeinschaftsorgane sind daher alle 3,5"-Mikroplatten des KN-Codes ex 8523 20 90 für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware anzusehen.

2. Gleichartige Ware

- (12) Die verschiedenen Modelle von Mikroplatten des KN-Codes ex 8523 20 90, die in der Gemeinschaft hergestellt oder aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführt werden, stützen sich auf die gleiche Basistechnologie und haben die gleichen wesentlichen materiellen Eigenschaften und Endverwendungen. Sie sind daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

C. DUMPING

1. Kanada, Macau und Thailand

- (13) Die Kommission hielt es nicht für erforderlich zu prüfen, ob die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Kanada, Macau und Thailand gedumpte waren, da diese Einfuhren im Untersuchungszeitraum nur eine unerhebliche Schädigung verursachten. Daher stellte die Kommission durch den Beschluß 98/175/EG⁽²⁾ das Verfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern ein.

2. Indonesien

a) Normalwert

- (14) Ein indonesischer Hersteller, auf den fast alle erfaßten Einfuhren der betroffenen Ware aus Indonesien in die Gemeinschaft entfielen, arbeitete an der Untersuchung mit. Dieser Hersteller erhielt alle seine Rohstoffe von seiner Muttergesellschaft in Hongkong, während alle seine Verkäufe von einer Vertriebsgesellschaft mit Sitz in Hongkong abgewickelt wurden, die zur selben Unternehmensgruppe gehörte. Der indonesische Hersteller verfügte daher weder über eine Einkaufs- noch über eine Vertriebsabteilung, sondern lediglich über einen Produktionsbetrieb und eine Versandabteilung.
- (15) Der Hersteller verkaufte die betroffene Ware nicht in Indonesien. Da der Kommission keine Angaben über einen anderen indonesischen Hersteller vorlagen, der die Ware auf dem Inlandsmarkt verkaufte, mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung durch Addition der Herstellungskosten im Ursprungsland und eines angemessenen Betrags für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachfolgend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne rechnerisch ermittelt werden. Die Materialkosten wurden

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 25. 7. 1996, S. 14.

⁽²⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

anhand der tatsächlichen Kosten der Muttergesellschaft in Hongkong festgesetzt. Die übrigen Herstellungskosten wurden anhand der tatsächlichen Kosten des indonesischen Herstellers ermittelt. Die VVG-Kosten wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung durch Addition der Verwaltungs- und Gemeinkosten des indonesischen Herstellers und der VVG-Kosten der Muttergesellschaft in Hongkong und der geschäftlich mit ihr verbundenen Vertriebsgesellschaft bestimmt. In bezug auf den Gewinn wurde es für angemessen angesehen, den in den konsolidierten Abschlüssen der Unternehmensgruppe ausgewiesenen Gewinn heranzuziehen, da sich die Gruppe mit der Herstellung und dem Vertrieb von Trägern für magnetische Aufzeichnung befaßt.

b) *Ausfuhrpreis*

- (16) Alle Verkäufe wurden über die Muttergesellschaft in Hongkong abgewickelt, die die Waren dann über ihre geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaft an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkaufte. Da es sich somit bei allen Verkaufspreisen des indonesischen Herstellers um Transferpreise handelte, wurde die Auffassung vertreten, daß der Ausfuhrpreis anhand der Preise ermittelt werden sollte, die der geschäftlich verbundenen Vertriebsgesellschaft in Hongkong tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.

c) *Vergleich*

- (17) Im Interesse eines fairen Vergleichs des rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreises mit dem rechnerisch ermittelten Normalwert auf der Stufe ab Werk Indonesien wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben e), g) und i) der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei den Fracht-, Versicherungs- und Kreditkosten sowie den Provisionen vorgenommen. Aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen dem indonesischen Hersteller und der Vertriebsgesellschaft in Hongkong (s. Randnr. 14) waren die Preise, die der Hersteller über seine Muttergesellschaft der geschäftlich verbundenen Vertriebsgesellschaft in Rechnung stellte, nicht zuverlässig. Zur Ermittlung eines zuverlässigen Preises der Ausfuhren aus Indonesien in die Gemeinschaft wurde der Preis, der bei der Ausfuhr aus Hongkong in die Gemeinschaft in Rechnung gestellt wurde, durch Berichtigungen auf die Stufe ab Indonesien gebracht.

Da die Rolle der geschäftlich verbundenen Vertriebsgesellschaft mit der Rolle eines auf Kommissionsgrundlage tätigen Händlers verglichen werden kann, wurden die Preise, die die geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaft unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft in Rechnung stellte, unter Zugrundelegung eines angemessenen Betrags für die VVG-Kosten und die Gewinne um 6 % gekürzt. Dieser Prozentsatz wurde in Anbetracht des Umfangs der Beteiligung der geschäftlich verbundenen Vertriebsgesellschaft an der Verkaufstätigkeit des Ausführers als angemessen angesehen.

d) *Dumpingspanne*

- (18) Der Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ergab für den indonesischen Hersteller eine vorläufige Dumpingspanne von 41,1 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Gesamtwertes der Einfuhren frei Grenze der Gemeinschaft.
- (19) Für den Fall, daß andere indonesische Hersteller/Ausführer es unterlassen haben sollten, den Fragebogen der Kommission zu beantworten, wurde gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen eine Dumpingspanne für nicht zur Zusammenarbeit bereite Unternehmen berechnet, um eine etwaige Verweigerung der Mitarbeit nicht zu belohnen und der Umgehung der beabsichtigten Antidumpingmaßnahmen keinen Vorschub zu leisten. Der Vergleich der Angaben des zur Zusammenarbeit bereiten indonesischen Herstellers über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft mit den Einfuhrstatistiken der Gemeinschaft ergab, daß der Umfang der Mitarbeit sehr groß war. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Untersuchungsergebnisse die besten verfügbaren Informationen darstellten und daß die für den zur Zusammenarbeit bereiten Hersteller ermittelte Dumpingspanne von 41,1 % auch für etwaige nicht zur Zusammenarbeit bereite Hersteller/Ausführer zugrunde gelegt werden sollte, da es keinen Grund zu der Annahme gab, daß die Dumpingspannen bei solchen Unternehmen niedriger gewesen sein könnten.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (20) Die Kommission holte von allen bekannten Herstellern der betroffenen Ware in der Gemeinschaft Informationen ein. Wie in den früheren Verfahren trug sie dabei der Tatsache Rechnung, daß einige Gemeinschaftshersteller mit Unternehmen in den von diesen früheren Verfahren betroffenen Ländern verbunden sind, bei denen festgestellt wurde, daß sie Dumping praktizierten und dadurch eine bedeutende Schädigung verursachten.
- (21) Wie in den früheren Verfahren vertrat die Kommission die Auffassung, daß sich ein verzerrtes Bild von den Auswirkungen der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Indonesien ergeben würde, wenn die vorgenannten geschäftlich verbundenen Gemeinschaftshersteller nicht aus dem „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ ausgeschlossen würden.
- (22) Danach entfielen auf die antragstellenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 85 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion. Folglich vertrat der Antragsteller (DISKMA) Gemeinschaftshersteller, deren Produktion einen größeren Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware ausmachte.

E. SCHÄDIGUNG

Vorbemerkung

(23) Vom Rat wurde bereits festgestellt, daß die gedumpte Einfuhren aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Malaysia, Mexiko und den USA die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren. In dem vorliegenden Verfahren prüfte die Kommission, ob auch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware aus Indonesien zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

(24) Die Untersuchung der Kommission betraf die Fünfzehnergemeinschaft.

1. *Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren*

(25) Die Kommission stützte sich auf die in den vorausgegangenen Verfahren angewandte Methode, nahm allerdings eine Berichtigung vor, um dem Verbrauch in Österreich, Finnland und Schweden im Bezugszeitraum Rechnung zu tragen.

(26) Danach erhöhte sich der Gemeinschaftsverbrauch von 819 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 1,095 Millionen Stück im Jahr 1993, 1,400 Millionen Stück im Jahr 1994 und 1,413 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d. h. insgesamt um 73 %.

(27) Die Einfuhren aus Indonesien stiegen von 0,19 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 91,5 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum und erhöhten sich damit um das Vierhundertachtzigfache. Dementsprechend erhöhte sich ihr Marktanteil gemessen am Gemeinschaftsverbrauch von 0,02 % im Jahr 1992 auf 1,56 % im Jahr 1993, 6,04 % im Jahr 1994 und 6,48 % im Untersuchungszeitraum.

2. *Preise der gedumpte Einfuhren*

(28) Der Vergleich der Verkaufspreise, die der einzige zur Zusammenarbeit bereite Hersteller in Indonesien dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung stellte und die zur Berücksichtigung der entrichteten Einfuhrzölle und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten berichtigt wurden, mit den gewogenen durchschnittlichen Ab-Werk-Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, daß eine Preisunterbietung vorlag. Dieser Vergleich wurde jeweils auf Modellgrundlage vorgenommen (nichtabgepackte/abgepackte High-Density-Disketten, nichtabgepackte Double-Density-Disketten).

(29) Dieser Vergleich ergab für den zur Zusammenarbeit bereiten Hersteller eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 26,1 %.

3. *Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*a) *Produktion und Kapazitätsauslastung*

(30) Das betroffene Produktionsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich von 105 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 175 Millionen Stück im Jahr 1993, 243 Millionen Stück im Jahr 1994 und 246 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d. h. insgesamt um 134 %. Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung belief sich auf 80 % im Jahr 1992, 85 % im Jahr 1993, 94 % im Jahr 1994 und 93 % im Untersuchungszeitraum, so daß die vorhandenen Kapazitäten beinahe vollständig ausgelastet waren.

b) *Verkäufe und Marktanteil*

(31) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich auf dem Gemeinschaftsmarkt von 97 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 158 Millionen Stück im Jahr 1993, 219 Millionen Stück im Jahr 1994 und 232 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum. Dies entsprach einem Marktanteil von 11,8 % im Jahr 1992, 14,4 % im Jahr 1993, 15,6 % im Jahr 1994 und 16,5 % im Untersuchungszeitraum. Bei diesen Marktanteilgewinnen ist zu berücksichtigen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die zuvor eingeführten Antidumpingmaßnahmen zugute kamen. Dies betraf insbesondere die Einfuhren aus Japan, Taiwan, China und Hongkong, deren Marktanteil sich von 44,3 % im Jahr 1992 auf 7,5 % im Untersuchungszeitraum verringerte. Unter dem Druck der von diesem Verfahren betroffenen gedumpte Einfuhren konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil jedoch nur steigern, indem er seine Preise — vor allem für die nichtabgepackten Disketten — senkte.

c) *Preise und Rentabilität*

(32) Zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Stückkosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 34 % von 0,488 ECU auf 0,324 ECU, während die Verkaufspreise im gleichen Zeitraum um 37 % von 0,504 ECU auf 0,318 ECU zurückgingen. Somit mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt Rentabilitätseinbußen hinnehmen: Während er 1992 noch Gewinne von 3,2 % erzielte, verzeichnete er im Untersuchungszeitraum Verluste von 1,9 %.

d) *Schlußfolgerungen zur Schädigung*

(33) Daher kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluß, daß eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorliegt.

(34) Im wesentlichen ist die Gesamtsituation die gleiche wie in den vorausgegangenen Verfahren. Die Produktion, der Absatz und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich insbesondere infolge des expandierenden Marktes positiv. Daraus konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch aufgrund der niedrigen Preise keinen Nutzen

ziehen. Die Preise blieben weit hinter dem Niveau zurück, das er zur Erwirtschaftung der erforderlichen Gewinne zur Finanzierung der Investitionen benötigt, die unverzichtbar sind, um mit der raschen Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie Schritt halten zu können. Trotz des Nachfrageanstiegs gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 37 % zurück, so daß sich dessen finanzielle Lage beträchtlich verschlechterte.

- (35) Bei der Bewertung der obengenannten Faktoren einschließlich der Marktanteilgewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist zu berücksichtigen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum noch immer unter den Auswirkungen der in den früheren Verfahren festgestellten Dumpingpraktiken litt.

F. SCHADENSURSACHE

- (36) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Indonesien verursacht wurde oder ob möglicherweise andere Faktoren für diese Schädigung ursächlich waren oder zu ihr beigetragen hatten.

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indonesien

- (37) Sowohl das Volumen als auch der Marktanteil der gedumpten Einfuhren erhöhten sich weit stärker als der Gemeinschaftsverbrauch. Auf Indexgrundlage stieg der Verbrauch von 100 im Jahr 1992 auf 173 im Untersuchungszeitraum, während das Volumen der gedumpten Einfuhren von 100 auf 48 700 und der Marktanteil dieser Einfuhren von 100 auf 32 400 stiegen. Da es sich bei den betroffenen Mikroplatten um ein standardisiertes Erzeugnis handelt und der Markt transparent ist, mußten die gedumpten Einfuhren und die damit einhergehende erhebliche Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwangsläufig nachteilige Auswirkungen auf diesen Wirtschaftszweig haben, der seine Preise daraufhin senken mußte, um zu versuchen, dem Druck der gedumpten Einfuhren standzuhalten, in der Gemeinschaft einen langfristig angemessenen Marktanteil zu erobern und ein Produktionsniveau zu erreichen, das eine rentable Ressourcennutzung ermöglicht. Durch die dadurch hervorgerufene rückläufige Preisentwicklung kam es zu den vorgenannten Verlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die genau zu dem Zeitpunkt einsetzten, als die Einfuhren aus Indonesien ihren derzeitigen — beträchtlichen — Marktanteil von mehr als 6 % erreichten.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (38) Bekanntlich stellte der Rat bereits fest (s. Randnr. 7), daß die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Malaysia, Mexiko und

den USA gedumpte waren und eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten. Da sich der Untersuchungszeitraum in dem Verfahren betreffend Malaysia, Mexiko und die USA (1. August 1993 bis 31. Juli 1994) und der Untersuchungszeitraum in diesem Verfahren um fünf Monate überschneiden, trugen die Einfuhren aus den drei vorgenannten Ländern eindeutig zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum dieser Untersuchung bei. Dennoch hatten die gedumpten Billigeinfuhren aus Indonesien in die Gemeinschaft, die sich zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums immer mehr erhöhten, beträchtliche Auswirkungen. Diese Einfuhren waren insofern besonders schädlich, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bereits seit 1990 aufgrund der gedumpten Einfuhren, die Gegenstand der vorausgegangenen Verfahren waren, geschwächt war und auch weiterhin geschädigt wurde.

- (39) Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittstaaten als Indonesien und denjenigen Ländern, für die bereits Maßnahmen gelten, lag zwischen 1992 und 1995 gemessen am Gemeinschaftsverbrauch konstant zwischen 5 und 6 %. Anhand der Informationen, die der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung zur Verfügung standen, ließ sich nicht feststellen, ob diese Einfuhren möglicherweise gedumpte waren und eine Schädigung verursachten.

- (40) Selbst wenn die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern als Indonesien — einschließlich derjenigen Länder, für die die vorausgegangenen Verfahren eingeleitet wurden — den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben sollten, ändert dies nichts an der Tatsache, daß die Schädigung, die durch die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indonesien verursacht wurde, für sich genommen erheblich ist.

3. Schlußfolgerung

- (41) Unter diesen Umständen kommt die Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß ungeachtet der Schädigung, die durch die gedumpten Einfuhren aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong, der Republik Korea, Malaysia, Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika verursacht wurde, die gedumpten Einfuhren aus Indonesien wegen ihrer niedrigen Preise, ihres wachsenden Marktanteils in der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums und der dadurch hervorgerufenen gleichzeitigen Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für sich genommen die Ursache einer bedeutenden Schädigung dieses Wirtschaftszweigs sind.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Erwägungen

- (42) In den vorausgegangenen Verfahren (s. Randnr. 7) stellte der Rat bereits fest, daß die Einführung von Antidumpingzöllen auf die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware im Interesse der Gemeinschaft lag. Außerdem überschritten sich der Untersuchungszeitraum in diesem Verfahren und in dem unmittelbar vorausgegangenen Verfahren, so daß es in diesem Fall nicht gerechtfertigt war, die Frage des Interesses der Gemeinschaft erneut in allen Einzelheiten zu prüfen. Zudem machten die Abnehmer der betroffenen Ware oder sonstige interessierte Parteien wie bereits in den vorausgegangenen Verfahren keinerlei Angaben. Dennoch prüfte die Kommission anhand der vorliegenden Informationen, welche Auswirkungen die Einführung von Maßnahmen oder der Verzicht auf Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und auf die anderen Wirtschaftsbeitrüglichen in der betroffenen Branche haben dürfte.

2. Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (43) 1992 bestand der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, dessen Produktion nicht arbeits-, sondern kapitalintensiv ist, aus vier kleinen bzw. mittelgroßen Unternehmen, die in der Lage waren, flexibel auf den Nachfrageanstieg in der Gemeinschaft zu reagieren. Seit 1990 führte jedoch die wachsende Konkurrenz durch die gedumpte Einfuhren aus mehreren Ländern kontinuierlich zu Schwierigkeiten bei den Gemeinschaftsherstellern, die wiederholt das Antidumping-Instrument der Gemeinschaft in Anspruch nehmen mußten.
- (44) Inzwischen ist die betroffene Ware ausgereift. Vor diesem Hintergrund beschlossen zwei Gemeinschaftshersteller, die Produktion von 3,5"-Mikroplatten in der Gemeinschaft einzustellen, so daß sich nur noch zwei Unternehmen mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware befassen. Diese verbleibenden Unternehmen sind lebensfähig, was sich darin zeigt, daß sie ihre Produktion zwischen 1994 und 1995 von 242 Millionen Stück auf 281 Millionen Stück steigern und ihre Stückkosten um rund 10 % senken konnten. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist in der Lage, effizient den Markt für eine Ware zu beliefern, die zwar die Reifezeit in ihrem Lebenszyklus erreicht hat, aber weiterhin für eine Vielzahl von Computerbenutzern den grundlegenden Träger für die Speicherung von Daten darstellt.
- (45) Mit der Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde auf dem Gemeinschaftsmarkt der von den betroffenen gedumpte Einfuhren ausgehende Druck beseitigt. Dadurch könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise auf ein angemessenes gewinnbringendes Niveau anheben, so daß er sich in einem technologisch wichtigen und sich rasch weiterentwickelnden Bereich behaupten

könnte. Dagegen könnten die verbleibenden Hersteller im Fall des Verzichts auf Maßnahmen aufgrund einer mangelnden Rentabilität zur Einstellung der Produktion gezwungen sein.

3. Auswirkungen auf die Zulieferer

- (46) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1995 mehr als 280 Millionen Disketten herstellte und einen Marktanteil von 16,5 % hatte, hätte die Einstellung seiner Produktion nachteilige Auswirkungen auf die Zulieferer. Daher würden Antidumpingmaßnahmen in deren Interesse liegen.

4. Auswirkungen auf die gewerblichen Abnehmer und die Verbraucher

- (47) Was die Interessen der gewerblichen Abnehmer von 3,5"-Mikroplatten und insbesondere der Softwareindustrie anbetrifft, so sind etwaige kurzfristige Preisvorteile gegenüber den längerfristigen Folgen abzuwägen, die der Verzicht auf die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs hätte. Wie bereits dargelegt, wäre die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne die Einführung von Maßnahmen ernsthaft gefährdet, und mit der Einstellung seiner Produktion würden sich die Zahl der Bezugsquellen und der Umfang des Wettbewerbs auf Kosten der Abnehmer einschließlich der Softwarehersteller verringern.
- (48) Außerdem ist ausgehend vom Marktanteil Indonesiens sowie einer angemessenen Einschätzung der Preiselastizität davon auszugehen, daß der vorgeschlagene Zoll auf Einzelhandelsebene maximal zu einer Preiserhöhung von weniger als 2 % führen wird. Allerdings dürften die Preise noch nicht einmal in diesem Maße steigen, da 75 % der Einfuhren aus Indonesien auf nichtabgepackte Disketten entfallen. Diese Disketten sind ähnlich preispfindlich wie Grundstoffe und werden vor allem zum Kopieren verwendet, d. h. für einen Bereich, in dem sie nur einen geringfügigen Anteil der Gesamtkosten ausmachen, so daß es keineswegs feststeht, daß ein zollbedingter Kostenanstieg in vollem Umfang an die Verbraucher weitergegeben wird, zumal der Spielraum für Preiserhöhungen aufgrund einer geringen Überkapazität auf globaler Ebene in gewissem Maße begrenzt ist. Für diese Entwicklung sprechen auch die Transparenz des Marktes, die Auswirkungen der vorausgegangenen Maßnahmen sowie die Tatsache, daß es sich bei den betroffenen Disketten um ein standardisiertes Erzeugnis handelt.

5. Fairer Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (49) Bei der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft muß insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die handelsverzerrenden Auswirkungen des die Schädigung verursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen. Antidumpingmaßnahmen

zielen lediglich darauf ab, die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen, und behindern somit nicht die Einfuhren aus Drittländern zu fairen Preisen. Mit ihnen wird lediglich die unlautere Komponente des Preisvorteils der Ausführer beseitigt. Somit können die eingeführten Waren weiterhin auf der Grundlage der tatsächlichen komparativen Vorteile mit den Gemeinschaftswaren konkurrieren, und die Ausführer dürften keinen schlechteren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben.

6. Schlußfolgerungen

(50) Nach Abwägung aller auf dem Spiel stehender Interessen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß mit der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Indonesien ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt wird und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit erhält, seine Tätigkeit in dem äußerst wichtigen Bereich der Datenspeicherung und -übermittlung fortzusetzen und auszubauen. Außerdem geht dadurch auch der Markt für die Zulieferer in der Gemeinschaft nicht verloren.

(51) Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rates in den vorausgegangenen Verfahren ist die Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber den von diesem Verfahren betroffenen gedumpten Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten auch deswegen im Interesse der Gemeinschaft erforderlich, weil auf diese Weise verhindert wird, daß die Auswirkungen der schon ergriffenen Maßnahmen untergraben und die Länder, bei denen bereits Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt wurden, diskriminiert werden.

Somit liegt es im Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen betreffend die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indonesien einzuführen.

H. ZOLL

(52) Nach Auffassung der Kommission sollte es sich bei den Antidumpingmaßnahmen um vorläufige Wertzölle handeln. Bei der Festsetzung der vorläufigen Zölle berücksichtigte die Kommission die festgestellten Dumpingspannen sowie den Zollbetrag, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

(53) Da sich die Schädigung in erster Linie in einem Preisverfall sowie einer mangelnden Rentabilität oder Verlusten zeigt, muß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Beseitigung der Schädigung in die Lage versetzt werden, seine Preise auf ein

Niveau anzuheben, bei dem es nicht zu einer Schädigung kommt, ohne dabei Absatzverluste hinnehmen zu müssen.

(54) Zur Ermittlung der erforderlichen Preiserhöhung waren nach Auffassung der Kommission die tatsächlichen Preise dieser Einfuhren mit Verkaufspreisen zu vergleichen, die die Deckung der Produktionskosten der antragstellenden Gemeinschaftshersteller und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

(55) Wie schon in den früheren Verfahren betreffend Mikroplatten legte die Kommission zu diesem Zweck die repräsentativen Produktionskosten des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie die im vorausgegangenen Verfahren herangezogene Umsatzrentabilität von 12 % zugrunde, die ihrer Auffassung nach zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist und die dieser Wirtschaftszweig ohne die gedumpten Einfuhren wahrscheinlich erzielen würde.

(56) Die sich dabei ergebenden Preise wurden sodann mit den Preisen der gedumpten Einfuhren verglichen, die, wie unter Randnummer 28 dargelegt, bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspannen zugrunde gelegt worden waren.

(57) Die Preisdifferenzen waren im gewogenen Durchschnitt, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, höher als die für den zur Zusammenarbeit bereiten indonesischen Hersteller ermittelten Dumpingspannen. Daher wird vorgeschlagen, die vorläufigen Antidumpingzölle auf der Höhe dieser Dumpingspannen festzusetzen.

(58) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten des KN-Codes ex 8523 20 90 (Taric-Zusatzcode 8523 20 90 10) mit Ursprung in Indonesien, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerdaten verwendet werden, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Es gilt ein Zollsatz von 41,1 % auf den Nettopreis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren wird in bezug auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Daten oder aufgetragenen Programmen (anderen als Tönen oder Bildern) von der für automatische Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art des KN-Codes ex 8524 91 10 eingestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Artikel 3

Unbeschadet Artikel 20 können die betroffenen Parteien gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung bei der Kommission beantragen.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Artikel 7, 9, 10 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 gilt Artikel 1 der vorliegenden Verordnung für einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern der Rat nicht vor Ablauf dieser Frist endgültige Maßnahmen trifft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 503/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

**zur achten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20 und Artikel 22 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 292/98⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in
diesem Mitgliedstaat erlassen.

In einigen der jüngst von der klassischen Schweinepest
betroffenen Gebieten sind Mastschweine der iberischen
Rasse von den durch die spanischen Behörden erlassenen
Veterinär- und Handelsbeschränkungen betroffen. Diese
Schweine weichen in produktionstechnischer und wirt-
schaftlicher Hinsicht von den sonstigen Mastschweinen
ab. Es ist daher gerechtfertigt, für diese Schweine eine
eigene Kategorie zu schaffen und sie in die durch die
Verordnung (EG) Nr. 913/97 vorgesehenen Stützungs-
maßnahmen aufzunehmen.

Aufgrund der durch die spanischen Behörden erlassenen
Veterinär- und Handelsbeschränkungen ist es notwendig,
die Zahl der Mastschweine, welche an die zuständigen
Behörden abgegeben werden können, zu erhöhen, um
somit eine Fortführung der Sondermaßnahmen in den
kommenden Wochen zu ermöglichen.

Es ist klarzustellen, daß Ferkel mit einem Gewicht von 25
Kilogramm oder mehr im Rahmen dieser Stützungsmaß-
nahmen abgegeben werden können, daß aber die Beihilfe
für diese Tiere die Beihilfehöhe für Tiere mit 25 Kilo-
gramm nicht überschreiten darf.

Die Stützungsmaßnahmen in den Provinzen Segovia,
Madrid und Toledo haben mit einer gewissen Verzögerung
begonnen, vor allem aufgrund von Kapazitätspro-
blemen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Als Folge
davon sind die Mastschweine auf den Betrieben seit
mehreren Wochen festgehalten. Es ist daher gerechtfertigt,
die für Mastschweine mit einem Gewicht von mehr

als 110 Kilogramm vorgesehene Obergrenze für den Zeit-
raum 6. Februar bis 15. März 1998 nicht auf Schweine aus
diesen Gebieten anzuwenden.

Artikel 1 und Artikel 4 wurden bereits öfters geändert.
Um die Verständlichkeit des Textes sicherzustellen, sollte
eine Neufassung durchgeführt werden.

Da der freie Warenverkehr mit lebenden Schweinen in
den Gebieten von Segovia, Madrid und Toledo seit
mehreren Wochen eingeschränkt wird, ist bei den Tieren
eine erhebliche Gewichtszunahme zu verzeichnen, so daß
sich hinsichtlich des Tierschutzes eine unerträgliche Lage
ergibt. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß die vorliegende
Verordnung ab dem 18. Februar 1998 angewendet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Ab dem 6. Mai 1997 kann Erzeugern auf deren
Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden
eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie Mastschweine
des KN-Codes 0103 92 19 mit einem Durchschnitts-
gewicht von mindestens 90 kg je Partie an diese
Behörden abgeben.

(2) Ab dem 18. Februar 1998 kann Erzeugern auf
deren Antrag durch die zuständigen spanischen
Behörden eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie
Mastschweine der Rasse ‚iberisches Schwein‘ oder
deren Kreuzungstiere des KN-Codes 0103 92 19 mit
einem Durchschnittsgewicht von mindestens 150 kg je
Partie an diese Behörden abgeben.

(3) Ab dem 18. September 1997 können die spani-
schen Behörden Erzeugern auf deren Antrag eine
Beihilfe gewähren, wenn sie Altsauen des KN-Codes
0103 92 11 mit einem Durchschnittsgewicht von
mindestens 160 kg je Partie an diese Behörden
abgeben.

(4) Ab dem 6. Mai 1997 kann Erzeugern auf deren
Antrag durch die zuständigen spanischen Behörden
eine Beihilfe gewährt werden, wenn sie Ferkel des
KN-Codes 0103 91 10 mit einem Durchschnittsge-
wicht von mindestens 10 kg je Partie an diese
Behörden abgeben.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 5. 2. 1998, S. 14.

(5) 70 % der Ausgaben für diese Beihilfen werden aus dem Haushalt der Gemeinschaft bezahlt, und zwar für eine in Anhang I festgelegte Gesamthöchstzahl an Tieren.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 90 kg je Partie entspricht die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, dem Marktpreis für Schweineschlachtkörper der Handelsklasse E im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sowie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/89 der Kommission (*) und der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kommission (**), festgestellt in Spanien für die Woche, welche der Abgabe der Mastschweine an die zuständigen Behörden vorausgeht, und verringert um die Transportkosten von 1,3 ECU/100 kg Schlachtgewicht.

Für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von weniger als 90 kg, aber mehr als 80 kg je Partie wird die gemäß den Bestimmungen des ersten Unterabsatzes festgesetzte Beihilfe um 15 % gekürzt.

Die Beihilfe wird auf der Basis des festgestellten Schlachtgewichts berechnet. Sofern die Tiere jedoch nur lebend gewogen werden, wird auf die Beihilfe ein Koeffizient von 0,81 angewendet.

(2) Für Mastschweine der Rasse ‚iberisches Schwein‘ oder deren Kreuzungstiere mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 150 kg je Partie, gehalten und gemästet in der für diesen Produktionszweig typischen Art, entspricht die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, dem Marktpreis pro Kilogramm Lebendgewicht für iberische Schweine ‚cebados de pienso‘ (gemästet mit Mischfutter), festgestellt in Spanien durch das Landwirtschaftsministerium für die Woche, welche der Abgabe der Schweine an die zuständigen Behörden vorausgeht, und verringert um die Transportkosten von 1,3 ECU/100 kg Schlachtgewicht.

Für die Schweine mit einem Durchschnittsgewicht von weniger als 150 kg, aber mehr als 140 kg je Partie wird die gemäß den Bestimmungen des ersten Unterabsatzes festgesetzte Beihilfe um 15 % gekürzt.

(3) Für Altsauen mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 160 kg je Partei entspricht die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, der gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz festgesetzten Beihilfe, gekürzt um 30 %.

Die Beihilfe wird auf der Basis des festgestellten Schlachtgewichts berechnet. Sofern die Tiere jedoch nur lebend gewogen werden, wird auf die Beihilfe ein Koeffizient von 0,78 angewendet.

(4) Die in Artikel 1 Absatz 4 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von 10 Kilogramm

oder mehr, aber weniger als 16 Kilogramm, wird berechnet auf der Basis des Preises je Kilogramm für ‚Ferkel von Lérida‘ der Kategorie 15 Kilogramm, festgestellt auf dem Markt ‚Mercolérida‘ für die Woche, welche der Abgabe der Ferkel an die zuständigen Behörden vorausgeht.

Die in Artikel 1 Absatz 4 genannte Beihilfe, ab landwirtschaftlichem Betrieb, für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht je Partie von 16 Kilogramm oder mehr, aber weniger als 25 Kilogramm, wird berechnet auf der Basis des Preises je Kilogramm für Ferkel der Kategorie 20 Kilogramm ‚Selecta‘, festgestellt auf dem Markt Segovia für die Woche, welche der Abgabe der Ferkel an die zuständigen Behörden vorausgeht.

Für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von 25 kg oder mehr je Partie darf die Beihilfe die gemäß den Bestimmungen des zweiten Unterabsatzes festgesetzte Beihilfe für Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

(5) Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 110 kg darf die Beihilfe die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 festgesetzte Beihilfe für Mastschweine mit einem Durchschnittsgewicht von 110 kg nicht überschreiten.

Jedoch gilt diese Bestimmung vom 6. Februar bis zum 15. März 1998 nicht für Mastschweine aus den in Anhang II genannten Gebieten, welche in den Provinzen Segovia, Madrid und Toledo liegen.

(*) ABl. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 20.

(**) ABl. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission jeden Mittwoch folgende, die Vorwoche betreffende Angaben mit:

— Anzahl und Gesamtgewicht

- der abgegebenen Mastschweine,
- der abgegebenen ‚iberischen‘ Mastschweine,
- der abgegebenen Altsauen,
- der abgegebenen Ferkel;

— die in Artikel 4

- Absatz 1 erster Unterabsatz,
- Absatz 2 erster Unterabsatz,
- Absatz 4 erster und zweiter Unterabsatz genannten Beihilfen.“

4. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. Februar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gesamthöchstzahl Tiere ab dem 6. Mai 1997:

Mastschweine	590 000 Tiere
Ferkel	140 000 Tiere
Altsauen	8 000 Tiere
Mastschweine der Rasse ‚iberisches Schwein‘	6 000 Tiere“

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/98 DER KOMMISSION
vom 3. März 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/98 über die im Wirtschaftsjahr
1997/98 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 20d Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 94/98 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 258/
98 ⁽⁴⁾, können für die Lagerung von Olivenöl Verträge für
jeweils mindestens 100 Tonnen abgeschlossen werden.
Diese Mindestmenge sollte, um die geltende Regelung
besser anwenden zu können, für die Anträge und für die
Verträge gelten. Für Portugal und Griechenland sollte,
damit den dortigen Erzeugungsbedingungen Rechnung
getragen wird, eine kleinere Antragsmindestmenge vorge-
sehen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 94/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Verträge erstrecken sich nur auf interven-
tionsfähige Olivenölqualitäten.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der nachstehende Unterab-
satz angefügt:

„Der Vertragsantrag bezieht sich auf 100 Tonnen oder
mehr. Für Portugal und Griechenland gilt ausnahms-
weise eine Mindestmenge von 25 Tonnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 15. 1. 1998, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 38.

VERORDNUNG (EG) Nr. 505/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 818/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Vermarktungsnormen für Eier ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1511/96⁽⁴⁾,

Eier können weniger häufig bei den Erzeugern gesammelt werden, die in der Lage sind, die Temperatur der auf dem Erzeugerbetrieb gelagerten Eier unter 14 °C aufzubewahren. Diese Regelung sollte auf die Mitgliedstaaten beschränkt werden, die sowohl wegen niedriger Erzeugungs- und Bevölkerungsdichten hohe Sammel- und Verteilungskosten haben als auch niedrige durchschnittliche Temperaturen aufweisen. Diese Bedingungen sind nur für Finnland und Schweden gegeben. Diese Bestimmung sollte ab 1. Januar 1998 gelten, um einen fließenden Übergang zur Anwendung der gemeinsamen Vermarktungsnormen in Schweden zu gewährleisten, die bis zu dem genannten Zeitpunkt gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte durch Verordnung (EG) Nr. 2059/96 der Kommission⁽⁵⁾ ausgesetzt war.

Damit der Verkauf von Eiern, die von Legehennen stammen, welche nicht in Käfigen gehalten werden, besser überprüft werden kann, ist die Übergabe dieser Eier auf den Sammel- und Großhandelsstufen genauer zu bescheinigen.

Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, die Richtigkeit der auf den Eiern angegebenen Art der Legehennenhaltung von Stellen überprüfen zu lassen, die von den Erzeugern unabhängig sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Eier dürfen jedoch in Finnland und Schweden nur einmal pro Woche vom Erzeuger an Sammel- oder Packstellen geliefert bzw. von diesen beim Erzeuger abgeholt werden, wenn die Temperatur, bei der sie beim Erzeuger aufbewahrt werden, künstlich unter 14 °C gehalten wird.“

2. In Artikel 18

— Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird der nachstehende Satz angefügt:

„Diese Bestandsbuchhaltungen sind mindestens sechs Monate nach Entfernung des Bestands auf dem Erzeugerbetrieb zur Verfügung zu halten.“;

— wird der nachstehende Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Sammelstellen und der Großhandel führen Buch über die Käufe und Verkäufe sowie die Bestände der in Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Eier.

Die Sammelstellen müssen bezüglich dieser Eier folgendes angeben:

- a) Sammeldatum und -menge,
- b) Name und Anschrift der Erzeuger,
- c) Datum und Menge der Lieferungen an die jeweiligen Packstellen.

Der Großhandel (einschließlich der Händler, die Eier nicht selbst umsetzen) gibt bezüglich dieser Eier folgendes an:

- a) Datum und Menge der Käufe und Verkäufe,
- b) Name und Anschrift der Lieferanten/Käufer.

Der Großhandel, der diese Eier selbst umsetzt, führt bezüglich dieser Eier eine wöchentliche Bestandsbuchhaltung.

Anstelle dieser Einkaufs- und Verkaufsbücher können die Sammelstellen und der Großhandel die Rechnungen oder Lieferscheine erfassen, auf denen sie die Angaben nach Absatz 1 vermerken.“;

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 16. 5. 1991, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 91.

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 29. 10. 1996, S. 11.

— erhält Absatz 7a folgende Fassung:

„(7a) Die Absätze 2 bis 6a gelten nicht, wenn die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Bezeichnung verwendet wird.“

3. Der nachstehende Artikel 18b wird eingefügt:

„Artikel 18b

Mit der Überprüfung der Angabe der Art der Legehennenhaltung gemäß Artikel 18 Absatz 1 einschließlich der Angaben zu den besonderen Merkmalen der Legehennenhaltung können von den Mitgliedstaaten solche Stellen beauftragt werden, die von den beteiligten

Erzeugern ausreichend unabhängig sind und welche die Kriterien gemäß der Europäischen Norm Nr. En/45011 erfüllen.

Diese Stellen müssen zur Erfüllung ihres Auftrags über eine von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilte Zulassung verfügen und von diesen Behörden kontrolliert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt jedoch ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 506/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnerischeinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	68,8	0805 30 10	052	67,1
	212	106,3		204	38,0
	624	186,6		400	39,5
	999	120,6		600	79,7
		999		56,1	
0707 00 05	052	107,4	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,7
	068	115,6		388	131,3
	999	111,5		400	92,5
0709 10 00	220	159,1		404	104,5
	999	159,1		508	100,5
0709 90 70	052	141,1		512	86,4
	204	131,1		528	81,0
	999	136,1		720	64,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	38,4		728	81,0
	204	36,4		999	86,8
	212	39,1	0808 20 50	388	83,1
	600	38,7		400	106,5
	624	52,1		512	65,8
	999	40,9		528	79,3
			999	83,7	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 507/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2545/97⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung eröffnet, welche die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten betrifft. Diese Ausschreibung gilt bis zum 26. Februar 1998. Zur Sicherstellung der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten sollten die Bestimmungen geändert werden, die festgelegt sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97⁽⁸⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„... zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern“.

2. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern“.

3. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern“.

4. Anhang III wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 508/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 8/98 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographische Zone X bestimmt sind, bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungs-

lose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 3. März 1998 ausgeführte Äpfel, die für die geographische Zone X bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 8/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographische Zone X bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 3. März und vor dem 18. März 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 3 vom 7. 1. 1998, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 509/98 DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 500/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 3. 3. 1998, S. 27.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. März 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	22,31	5,15
1701 11 90 ⁽¹⁾	22,31	10,38
1701 12 10 ⁽¹⁾	22,31	4,96
1701 12 90 ⁽¹⁾	22,31	9,95
1701 91 00 ⁽²⁾	24,59	13,19
1701 99 10 ⁽²⁾	24,59	8,42
1701 99 90 ⁽²⁾	24,59	8,42
1702 90 99 ⁽³⁾	0,25	0,40

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN

vom 18. Februar 1998

zur Ernennung eines Generalanwalts beim Gerichtshof der Europäischen
Gemeinschaften

(98/169/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 8 der
Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemein-
schaften und der entsprechenden Bestimmungen der
Satzungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl und des Gerichtshofs der
Europäischen Atomgemeinschaft und nach dem
Ausscheiden von Herrn Giuseppe Tesauo, Generalanwalt
beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, für
den Rest der Amtszeit von Herrn Giuseppe Tesauo, d.h.

bis zum 6. Oktober 2000, ein Generalanwalt als dessen
Nachfolger zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Antonio Saggio wird vom Zeitpunkt seiner Vereidi-
gung an bis zum 6. Oktober 2000 zum Generalanwalt
beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1998.

Der Präsident
S. WALL

**BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN****vom 18. Februar 1998****zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften**

(98/170/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168 a,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32 d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140 a,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom
des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemein-
schaften ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß nach den Artikeln 7 und 44 des
Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der
Europäischen Gemeinschaft und den entsprechenden
Vorschriften der Protokolle über die Satzungen des
Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft ein
Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften als Nachfolger von Herrn Antonio

Saggio, der zum Generalanwalt des Gerichtshofs ernannt
wurde, für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum
31. August 2001, zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Paolo Mengozzi wird zum Mitglied des Gerichts
erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt;
seine Amtszeit beginnt am Tag der Vereidigung und
endet am 31. August 2001.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1998.

Der Präsident
S. WALL

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1. Beschluß zuletzt geändert
durch die Beitrittsakte von 1994.

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Februar 1998

über Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts

(98/171/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen haben am 26. Oktober 1995 ⁽³⁾ bzw. am 8. November 1995 eine Stellungnahme abgegeben.
- (2) Gemäß Artikel 118 des Vertrags hat die Kommission die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung und der beruflichen Ausbildung.
- (3) Die Kommission hat in ihrem mittelfristigen Aktionsprogramm im sozialen Bereich ihre Absicht erklärt, eine neue Strategie über ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Förderung einer engeren und wirksameren Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik sowie eine Rationalisierung ihrer beschäftigungsbezogenen Forschungsaktivitäten vorzuschlagen.
- (4) Der Europäische Rat (Amsterdam) hat auf seiner Tagung vom 16. und 17. Juni 1997 zur Kenntnis genommen, daß die Aufnahme eines neuen Titels über die Beschäftigung in den Vertrag unbeschadet der Ratifizierungsverfahren einvernehmlich befürwortet wird. Er hat erklärt, daß der Rat dafür Sorge tragen müßte, daß den betreffenden Bestimmungen dieses Titels unmittelbar Folge geleistet wird. In seiner Entschlußung über Wachstum und Beschäftigung hat der Rat unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen am 9. und 10. Dezember 1994 auf die Initiative der Kommission „Für Beschäftigung in

Europa: ein Vertrauenspakt“ und auf die Dubliner Erklärung vom 13. und 14. Dezember 1996 zur Beschäftigungspolitik bekräftigt, daß unbedingt neue Impulse gegeben werden müssen, damit die Beschäftigung unverrückbar zuoberst auf der politischen Tagesordnung der Europäischen Union bleibt.

- (5) Der Rat in der Zusammensetzung „Arbeit und Soziales“ und „Wirtschafts- und Finanzfragen“ sowie die Kommission sind aufgefordert, die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam zu verfolgen und die entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen.
- (6) Es sind daher Gemeinschaftstätigkeiten zur Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts zu fördern. Die in diesem Beschluß vorgesehenen Tätigkeiten beinhalten eine Neuorientierung und eine Rationalisierung der Gemeinschaftstätigkeiten in diesem Bereich. Es ist zweckmäßig, die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstatistiken nach Geschlecht zu erfassen, zu analysieren und darzustellen.
- (7) Der Kommission sind entsprechende Ausführungsbefugnisse zu übertragen.
- (8) Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Amsterdam) kann diese Strategie unbeschadet der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigungsförderung durch die Ermittlung und Anregung beispielhafter Praktiken und Politiken, die Förderung von Innovationen und den Austausch einschlägiger Erfahrungen einen zusätzlichen gemeinschaftlichen Nutzen einbringen. Diese Politiken sind durch eine aktive Informationspolitik zu ergänzen.
- (9) In diesem Rahmen hat der Europäische Rat die Mitgliedstaaten zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik aufgefordert und an den überaus wichtigen Zusammenhang zwischen Schaffung von Arbeitsplätzen, Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer und sozialem Zusammenhalt erinnert.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 9. 9. 1995, S. 8, und ABl. C 342 vom 14. 11. 1996, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 179.

⁽³⁾ ABl. C 18 vom 22. 1. 1996, S. 109.

- (10) Es ist zweckmäßig, geeignete Verbindungen zu dem mit dem Beschluß 97/16/EG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt sowie zu den Sozialpartnern herzustellen.
- (11) In diesem Beschluß wird ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (12) Aufgrund der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982⁽²⁾ und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽³⁾ ist es nötig, daß die von der Kommission eingeleiteten Maßnahmen eine Rechtsgrundlage haben.
- (13) Der Vertrag sieht für die Annahme dieses Beschlusses keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Durchführung der Gemeinschaftstätigkeiten

- (1) Vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 werden Gemeinschaftstätigkeiten in bezug auf die Analyse, die Forschung und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts durchgeführt.
- (2) Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates tragen diese Tätigkeiten zur Entwicklung der koordinierten Beschäftigungsstrategie bei, indem die Maßnahmen unterstützt und begleitet werden, die in den Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeiten in diesem Bereich durchgeführt werden.

Artikel 2

Ziele

- (1) Die Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses beinhalten eine Neuorientierung und eine Rationalisierung der Aktion der Gemeinschaft in bezug auf die Analyse, die Forschung und den Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit früheren Tätigkeiten gemacht wurden.
- (2) Die Tätigkeiten haben folgende Ziele:
- Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Analyse, Forschung und Begleitung;
 - Ermittlung beispielhafter Praktiken und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs;
 - Entwicklung einer aktiven Informationspolitik.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 32.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 331 vom 7. 12. 1993, S. 1.

Artikel 3

Maßnahmen der Gemeinschaft

- (1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele und unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Schlußfolgerungen des Europäischen Rates wird mit den Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses — in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen wie auch den Sozialpartnern — auf der entsprechenden Ebene der Mitgliedstaaten eine integrierte Strategie im Wege der Durchführung folgender Maßnahmen entwickelt:
- a) Entwicklung der Beobachtung, Analyse, Erforschung und Begleitung der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten sowie der auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte;
 - b) Förderung des Austausches von Informationen, Erfahrungen und beispielhaften Praktiken durch methodische und fachliche Unterstützung;
 - c) rasche Verbreitung der Ergebnisse der eingeleiteten Initiativen sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen.

(2) In diesem Sinne trägt die Kommission dafür Sorge, vor allem die Ermittlung, den Transfer und die Information über Maßnahmen zu fördern, die bestimmten in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffenen Gruppen, insbesondere jungen Menschen, Frauen und älteren Menschen sowie Langzeitarbeitslosen, unmittelbar oder mittelbar zugute kommen.

(3) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die verfügbaren statistischen Daten, Studien und Maßnahmen internationaler Organisationen wie beispielsweise der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Artikel 4

Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen und die übrigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen.

Artikel 5

Beteiligung anderer Länder

(1) Die Tätigkeiten, an denen sich die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), Zypern, Malta und die Partnerstaaten der Europäischen Union im Mittelmeerraum beteiligen können, werden im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zu diesen Staaten festgelegt.

(2) Die Kosten für die Beteiligung nach Absatz 1 werden entweder von den betreffenden Ländern oder aus den entsprechenden Linien des Gemeinschaftshaushalts für die Durchführung der Kooperations-, Assoziations- oder Partnerschaftsabkommen mit diesen Ländern getragen.

Artikel 6

Durchführung

Die Kommission führt die Tätigkeiten gemäß diesem Beschluß durch.

Artikel 7

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß nimmt Stellung zu:

- a) — den allgemeinen Leitlinien für die Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses, — dem jährlichen Arbeitsprogramm und den Fragen der finanziellen Aufgliederung der Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses;
- b) — den Modalitäten für die Auswahl der von der Gemeinschaft zu unterstützenden Tätigkeiten, den Kriterien für die Begleitung und Evaluierung dieser Tätigkeiten, und zwar im einzelnen wie auch insgesamt, sowie zu den Modalitäten für die Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse.

(3) Zu den Aspekten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

- verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate;
- kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(4) Zu den Aspekten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Aufzubauende Verbindungen

Die Kommission baut im Rahmen der Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses die notwendigen Verbindungen mit dem Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt wie auch mit den Sozialpartnern auf.

Die Kommission unterrichtet die europäischen Sozialpartner auf deren Ersuchen über die Ergebnisse der Tätigkeiten des in Artikel 7 genannten Ausschusses.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Gemeinschaftstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 auf 30 Millionen ECU.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 10

Berichte

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 1999 einen Zwischenbericht und bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Abschlußbericht über die Ergebnisse der Tätigkeiten vor.

Artikel 11

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(98/172/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 95/514/EG des Rates vom 29. November 1995 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/33/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/514/EG hat der Rat festgelegt, daß Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten in bestimmten Ländern den Bedingungen der Richtlinie 66/401/EWG entsprechen.

Mit der Entscheidung 95/514/EG hat der Rat darüber hinaus festgelegt, daß in bestimmten Drittländern erzeugtes Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten entsprechenden Saatgut gleichgestellt ist.

Diese Entscheidungen gelten in bezug auf bestimmte Arten auch für die Türkei.

Eine Prüfung der Vorschriften sowie ihrer Anwendung in der Türkei hat ergeben, daß die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen für die in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Arten den Voraussetzungen entsprechen, die in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegt sind. Die

Anforderungen, denen das in diesem Land geerntete und kontrollierte Saatgut unterworfen ist, bieten die gleiche Gewähr hinsichtlich seiner Eigenschaften, Identitätssicherung, Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Die Gleichstellung für die Türkei sollte daher entsprechend verlängert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Spalte 3 betreffend die Türkei in Teil I des Anhangs der Entscheidung 95/514/EG wird nach „66/400/EWG“ „66/401/EWG“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 9. 12. 1995, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/232/EG zur Durchführung eines befristeten Versuchs gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates zwecks Festlegung der Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom
30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und
Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
96/72/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/232/EG der Kommission⁽³⁾
wurde ein befristeter Versuch unter spezifischen Bedin-
gungen gestartet, um die Anforderungen an Saatgut von
Raps- und Rübsen-Hybriden sowie an Verbundsorten
dieser Arten festzulegen.Der Versuch endet am 31. Dezember 1997. Angesichts
der bisherigen Erfahrungen müssen jedoch auf Gemein-
schaftsebene weitere Informationen gesammelt werden,
um geeignete Schlußfolgerungen für mögliche künftige
Änderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften
ziehen zu können.Der Versuch sollte daher unter den gleichen Bedin-
gungen verlängert werden, um zu prüfen, ob solche
Änderungen in Zukunft vorzunehmen sind.Eine Unterbrechung des Versuchs sollte vermieden
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 5 Absatz 3 und Absatz 5 der Entscheidung
95/232/EG wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch
das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1998

**zur Änderung der Entscheidung 94/650/EG über einen befristeten Versuch
betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-
saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/
EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13a,gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/72/EG insbeson-
dere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/650/EG der Kommission ⁽⁴⁾
wurde auf Gemeinschaftsebene ein befristeter Versuch
gestartet, um zu prüfen, ob sich mit der Abgabe losen
Saatguts an den Letztverbraucher erhebliche Kostenein-
sparungen beim Verpacken, beim Verpackungsmaterial
und bei dessen Entsorgung erzielen lassen, ohne die Saat-
gutqualität zu beeinträchtigen.Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem am 31.
Dezember 1997 endenden Versuch kann dies auf der
Grundlage der verfügbaren Informationen auf Gemein-
schaftsebene noch nicht bestätigt werden.Es ist daher sinnvoll, den Versuch unter den gleichen
Bedingungen zu verlängern, um zu prüfen, ob die oben-
genannten Annahmen auf Gemeinschaftsebene zutreffen.Eine Unterbrechung des Versuchs sollte vermieden
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 94/650/EG wird
das Datum 31. Dezember 1997 an beiden Stellen durch
das Datum 30. Juni 2000 ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. L 304 vom 27. 11. 1996, S. 10.⁽³⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 28. 9. 1994, S. 15.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. März 1998

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Macau und Thailand

(98/175/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 23,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. April 1995 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Indonesien, Macau und Thailand in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. März 1994 bis zum 28. Februar 1995 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Indonesien sind in der Verordnung (EG) Nr. 502/98 der Kommission ⁽⁴⁾ niedergelegt.

1. Kanada

- (2) Die Untersuchung ergab, daß sich die Einfuhren aus Kanada von 3,8 Millionen Stück im Jahr 1992 auf 22,3 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum erhöhten. Gemessen an den Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft, die sich im Untersuchungszeitraum auf 834 Mio. Stück beliefen, sind die Einfuhren aus Kanada gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) und Artikel 5 Absatz 8 des WTO-Anti-

dumpingübereinkommens nicht als Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen.

2. Macao

- (3) Vor kurzem untersuchte die Kommission den Ursprung von 200 Millionen 3,5"-Mikroplatten, die ab 1993 aus Macau in die Gemeinschaft eingeführt wurden, und stellte dabei fest, daß alle Mikroplatten, die im Untersuchungszeitraum aus Macau ausgeführt wurden, ihren tatsächlichen Ursprung entweder in Taiwan oder in der Volksrepublik China hatten. Folglich gab es keine Ausfuhren der von dieser Untersuchung betroffenen Ware mit Ursprung in Macau, so daß sich eine Dumping- und eine Schadensprüfung erübrigten.

3. Thailand

- (4) Die Kommission stellte fest, daß 8,9 Millionen Mikroplatten (d. h. 20 % aller Mikroplatten, die die thailändischen Unternehmen im Untersuchungszeitraum ausführten) als Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand angesehen werden konnten. Bei einer separaten Untersuchung der Kommission, die sich auch — aber nicht ausschließlich — auf den Untersuchungszeitraum erstreckte, wurden keine Beweise für weitere Ausfuhren mit Ursprung in Thailand gefunden. Damit machten die Ausfuhren mit Ursprung in Thailand weniger als 1 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs im Untersuchungszeitraum aus, so daß sie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung als unerheblich anzusehen sind.

4. Schlußfolgerungen

- (5) Daher sind im Fall der Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten mit Ursprung in Kanada, Macau und Thailand keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Folglich sollte das Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Grundverordnung gegenüber den Einfuhren aus diesen drei Ländern eingestellt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 84 vom 6. 4. 1995, S. 4.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Macau und Thailand wird eingestellt.

Brüssel, den 3. März 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident
